

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 1871/2019

35. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	SA Nr. 164/2014-2020; Radlfreundliche Baustellen			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 34	Erstelldatum	13.08.2019	
Verfasser	Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet	34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	01.10.2019	Ö

Anlagen:	1) Sachantrag Nr. 164/2014-2020 eingegangen am 27.05.2019 2) Schreiben des Ministerialrates Herr Scheuer vom 11.09.2015 3) Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der UVT beschließt:

1. Die Stadt Fürstenfeldbruck sorgt im Rahmen Ihrer Möglichkeiten dafür, dass Baustellen gemäß den AGFK – Leitfäden „Baustellen“ und „Umleitungen“ eingerichtet werden.

Abweichungen, die der StVO und RSA widersprechen, werden nicht angewendet. Tempo 30 wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten angeordnet.

2. Der Antrag „Im ersten Jahr werden insbesondere größere und länger dauernde Baustellen dokumentiert und dem UVT im Rahmen eines mündlichen Berichts vorgestellt“ wird abgelehnt.

Referent/in	Pöttsch/ SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			
Umweltauswirkungen			
Finanzielle Auswirkungen		Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten			€

Sachvortrag:

Am 27.05.2019 ging folgenden Antrag (Anlage 1) der Fraktionen

- Die Partei/Bruck mit Zukunft, vertreten durch Stadträtin Frau Dr. Alexa Zierl
- ÖDP, vertreten durch Herrn Stadtrat Dieter Kreis
- Bündnis 90 / Die Grünen, vertreten durch Frau Stadträtin Karin Geißler

bei der Verwaltung ein:

1. Die Stadt Fürstenfeldbruck sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass Baustellen gemäß den AGFK-Leitfäden „Baustellen“ und „Umleitungen“ eingerichtet werden. Falls nicht anderes möglich ist, wird zumindest Tempo 30 angeordnet.
2. Im ersten Jahr werden insbesondere größere und länger dauernde Baustellen dokumentiert und dem UVT im Rahmen eines mündlichen Bericht vorgestellt.

Zu 1.

Die Straßenverkehrsbehörde hat beide Leitfäden geprüft mit folgendem Ergebnis:

AGFK-Leitfaden „Baustellen“

Dieser Leitfaden berücksichtigt die bei Baustellen anzuwendenden rechtlichen Grundlagen

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)

und stellt damit eine gute Arbeitshilfe dar.

Allerdings ersetzen der Leitfaden und die darin enthaltenen Musterpläne nicht die Vorgaben und Regelungen der geltenden Regelwerke und Regelpläne der RSA. Die im Leitfaden empfohlenen Breiten der Verkehrswege weichen von den RSA ab und können auch nicht immer eingehalten werden. Die Baustellenplanung muss daher eine Abwägung für den Einzelfall vornehmen und sich ggf. an den in den RSA geforderten Abmessungen sowie den realen Bedingungen vor Ort orientieren. (vgl. Anlage 2, Schreiben des Ministerialrates Herr Scheuer vom 11.09.2015)

Es bestehen daher seitens der Verwaltung keine Bedenken diesen Leitfaden im Rahmen unserer Möglichkeiten anzuwenden.

AGFK-Leitfaden „Umleitungen“

Dieser Leitfaden ist in großen Teilen in der Stadt Fürstenfeldbruck nicht anwendbar, da er sich an den überörtlichen Radverkehr richtet. In der Präsentation wird dies erläutert.

Zudem entspricht er in Teilen nicht der StVO. So ist der auf dem Antrag abgebildete Umleitungswegweiser nicht in der StVO enthalten. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 bis 43 StVO dürfen nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszei-

chen (VZ) verwendet werden oder solche, die das Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt zulässt.

Vorgesehen in der StVO ist die Verwendung der VZ 422 und 442 StVO. Auch nachzulesen im Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für Radverkehr (Anlage 3) und im Radverkehrshandbuch Radland Bayern (Auszug nachfolgend abgebildet).



Zeichen 442 StVO
Umleitung Radverkehr

Wichtige Bestandteile zur sicheren Führung des Radverkehrs im Baustellenbereich sind die Beschilderung mit Verkehrszeichen (Zeichen 442 StVO) sowie ausreichend dimensionierte asphaltierte Bordsteinüberfahrten, wenn der Radverkehr vom Radweg auf die Fahrbahn übergeleitet werden muss.

Auf unsere Anfrage an die Regierung von Oberbayern (ROB) und das Bayerische Staatsministerium, mit der Bitte um eine verbindliche Aussage, ob diese Schilder in Bayern angewendet werden dürfen, wurde unsere Rechtsauffassung bestätigt, mit dem Zusatz, dass auch der ROB als Fachaufsichtsbehörde keine Regelungen bekannt sind, die ein Abweichen von den Vorgaben des Verkehrszeichenkatalogs für den Radverkehr in Bayern vorsehen.

Aber, die StVO konformen Wegweiser könnten mit Ergänzungen versehen werden, wie auf Seite 32 im Leitfaden „Baustellen“ dargestellt - was wir bereits tun, z.B. bei der Baustelle Livry-Gargan-Straße – Vollsperrung des Geh- und Radweges entlang ESG (wird in der Präsentation gezeigt) und auch im Rahmen der Festbeschilderung z.B. Rothschaiger Str. / Cerveteristraße und Von-Gravenreuth-Straße (wird auch in der Präsentation gezeigt).

Das gleiche gilt für die im Leitfaden abgebildeten Wegweisungen für Fußgänger.

Unter Ausschluss der nicht StVO konformen VZ kann auch dieser Leitfaden, im Rahmen der Möglichkeiten – wo in der Stadt Fürstenfeldbruck zutreffend (wird in der Präsentation näher darauf eingegangen) angewendet werden.

Zur Kenntnis:

beide Leitfäden wurden in Session zur Einsichtnahme eingestellt, aber nicht als Anlagen in Papierform beigefügt!

Die Verwaltung kommt somit zu eingangs formuliertem Beschlussvorschlag 1.

Zu 2.

Eine Dokumentation und Vorstellung im UVT wie und warum verkehrsrechtliche Anordnungen zu Baustellen getroffen wurden, hält die Verwaltung für nicht erforderlich.

Dieser Antrag wird zwar als Berichterstattung formuliert, wird aber von der Verwaltung als „Rechtfertigung“ empfunden. Wir wünschen uns von unserem Stadtrat, die Straßenverkehrsbehörde insbesondere vom UVT, mehr Vertrauen in unsere Arbeit.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen werden nach pflichtgemäßer Ermessensentscheidung, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, jeweils für den Einzelfall, getroffen:

- A ► angemessen
- E ► erforderlich
- G ► geeignet

Eine verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) kann nicht pauschal mit dem Maximum an Forderungen erlassen werden. Es muss auch die Verhältnismäßigkeit geprüft werden.

D.h., zu beachten ist:

der Zeitfaktor / die Dauer der Baumaßnahme

Für eine Baustelle die 3 Tage dauert, kann nicht der gleiche Aufwand gefordert werden, wie für eine Baustelle die 6 Monate dauert. z.B.

- das Aufbringen von Gelbmarkierungen zur besseren Führung, egal ob Rad- oder Kfz-Verkehr; dies ist nach RSA auch nur bei beengten Verhältnissen zwingend erforderlich, wenn für Baken nicht genügend Platz vorhanden ist.
- die Aufstellung einer Planskizze (Auszug aus Leitfaden „Umleitungen“ S. 11)

5.2 Kleinräumige innerörtliche Umleitungen bis ein Kilometer

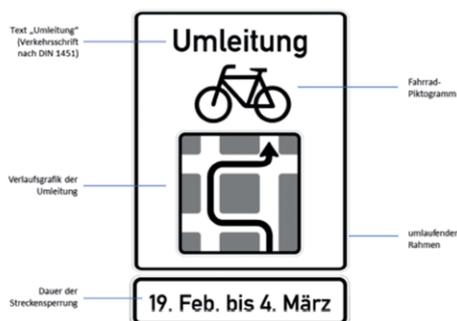
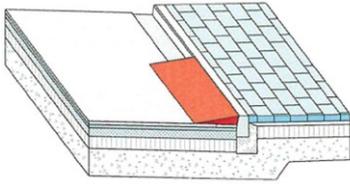


Bild 71 Planskizze zur Vorankündigung einer kleinräumigen Umleitung

Näheres dazu im Zuge der Präsentation.

- eine Ankeilung für Radfahrer

Bitumenkeil als Übergang vom Gehweg auf die Fahrbahn



→ Hier haben wir wirklich Verbesserungsbedarf.
Näheres dazu im Zuge der Präsentation.

dass die VAO der jeweiligen Örtlichkeit angepasst werden muss, z.B.

- Gibt es keine kürzere sinnvolle Umleitung für Radfahrer, muss er in der Kfz-Umleitung mitfahren und benötigt daher keine eigene Umleitungsbeschilderung.
- Verbleibt nicht genügend Restfahrbahnbreite für einen Notweg oder kann der gegenüberliegende Geh-/Radweg nicht in gegenläufiger Richtung freigegeben werden, muss der Radfahrer auf der Fahrbahn im Mischverkehr mitfahren.
- Ist ein Gehweg zu schmal oder verbleibt bei einer Vollsperrung einer Straße nicht genügend Restfahrbahnbreite um den Radfahrer durchzulassen, kann er nur über den Gehweg schieben oder die Umleitung fahren.
- Verbleibt durch die Vollsperrung einer Einbahnstraße, die für Radfahrer freigegeben ist, keine erforderliche Restbreite (für eine Richtung oder für beide Richtungen), kann er nur über den Gehweg schieben oder die Umleitung fahren.
- Bei stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen, z.B. LKW-Ableitung oder Bundes- und Staatsstraßen, muss eine größere Restfahrbahnbreite gefordert werden als bei unbedeutenderen Straßen. Auch wenn dadurch wünschenswerte Maßnahmen für Radfahrer nicht umgesetzt werden können, z.B. ein Notweg auf der Fahrbahn.

der Kostenfaktor berücksichtigt werden muss, z.B.

- Die VAO eines Vorwegweisers für einen kurzen Zeitraum ist aufgrund der hohen Kosten unverhältnismäßig.
- Es soll so viel wie nötig – so wenig wie möglich angeordnet werden, § 45 Abs. 9 StVO sinngemäß.

Die Vorgaben der StVO hinsichtlich der Bedeutung der angeordneten Verkehrszeichen eingehalten werden, z.B.

- die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ist nicht generell zwingend erforderlich

§ 40 Abs. 1 StVO fordert von den Verkehrsteilnehmern bei Aufstellung des Z 123 StVO „Arbeitsstelle“ insbesondere die Verringerung der Geschwindigkeit. „Gefahrzeichen mahnen zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrsituation (§ 3 Abs. 1 StVO).“

- Die Anordnung der VZ 120/121 StVO „verengte Fahrbahn“ soll nur auf Straßen mit schnellem Verkehr getroffen werden. Ansonsten kann auf sie verzichtet werden.

Außerdem hat die Verwaltung zusätzlich mit verschiedenen nicht selbst zu vertretenden Problemen zu kämpfen:

Allgemeine Probleme

- Baufahrzeuge verdecken die Beschilderung
- Sprachbarrieren
- Baustellen werden nicht wie angeordnet durchgeführt:

Mit Feststellung durch die Verwaltung wird der Verursacher aufgefordert (ggf. mit Polizei) die VAO entsprechend umzusetzen. Tut er dies nicht, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, welche geahndet werden kann.

- Vandalismus, Diebstahl
- Gelbmarkierung

Nicht alle Baufirmen sind zur fachgerechten Ausführung in der Lage. Eine spezialisierte Verkehrszeichenfirma kann nicht immer zum erforderlichen Zeitpunkt geordert werden.

- Beschilderung wird von Verkehrsteilnehmern nicht beachtet
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Leider sind die Kommunen in Bayern für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zuge von Baustellen nicht zuständig. Dies ist einzig der Polizei vorbehalten.

Wir werden vom Sachbearbeiter Verkehr der Polizei dahingehend im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt, jedoch ist es hierdurch schwieriger die Baufirmen zu erziehen und der Erfolg hält sich in Grenzen.

Besondere Probleme bei Baustellen von kürzerer Dauer

- Baustellen werden begonnen ohne vorher eine VAO einzuholen:

Mit Feststellung durch die Verwaltung wird der Verursacher aufgefordert eine VAO einzuholen. Ist diese abweichend vom vorgefundenen Zustand, werden erforderliche Sofortmaßnahmen mündlich angeordnet. Aufgrund der kurzen Dauer der Baustelle werden die VAO oftmals nicht mehr / nicht vollständig umgesetzt oder eine VAO

wird gar nicht mehr erlassen, da die Baumaßnahme schon beendet wird.

- Baustellen werden zu kurzfristig beantragt:

Die in der VAO festgesetzten Maßnahmen können z.T. nicht umgesetzt werden, da VZ und/oder Einrichtungen erst beschafft werden müssen.

Bei Baustellen von längerer Dauer

- Baufortschritt – Beschilderung wird nicht angepasst
- Baustellen mit mehreren beteiligten Firmen:

Keiner will die Verantwortung tragen. Gerade bei größeren ist es oft so schwierig einen Adressat der VAO zu finden. Hat man das geschafft, halten sich die Subunternehmer nicht an die Regeln...

- Da die Straßenverkehrsbehörde auch an Verbesserungen und Förderung des Radverkehrs interessiert ist, sind wir bemüht den Radverkehr nicht schlechter zu führen als den Kfz-Verkehr (und natürlich auch den Fußgängerverkehr). Die Barrieren hierzu sind uns allen hinreichend bekannt. Allerdings sind wir verpflichtet uns an die rechtlichen Vorgaben zu halten. Im Rahmen unserer Möglichkeiten, insbesondere da, wo wir realisierbaren Verbesserungsbedarf sehen, werden wir die AGFK-Leitfäden anwenden.
- Eine Dokumentation und Berichterstattung bedeutet erhöhter Arbeitsaufwand, für den wir keine Kapazitäten haben.

Aus vorgenannten Gründen kommt die Verwaltung zu eingangs formuliertem Beschlussvorschlag 2.